



| SITZUNGSVORLAGE | | | | |
|---------------------------|-----|------------|----------|--|
| Nr. 096/2020 | vom | 05.10.2020 | Hauptamt | |
| Sitzung des | | GR | | |
| am | | 21.10.2020 | | |
| öff. (ö) / nichtöff. (nö) | | ö | | |
| Vorberatung (V) | | | | |
| Entscheidung (E) | | E | | |

TAGESORDNUNGSPUNKT:

Gebührenregelung für kulturtreibende örtliche Vereine und ähnliche Gruppen für die Nutzung von öffentlichen Einrichtungen während der Corona Zeiten

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt, kulturtreibenden örtlichen Vereinen und ähnliche Gruppen, die aufgrund der derzeitigen Corona-Verordnung wegen der Einhaltung der Hygienemaßnahmen wie z.B. Abstandsregelungen ihre Vereinsräumlichkeiten nicht nutzen können, gemeindliche Einrichtungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis der Vorberatung:

1. im Ortschaftsrat
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

2. im TA / VA
 wie Beschlussvorschlag
 wie Beschlussvorschlag
 mit folgenden Änderungen:

wie Ortschaftsratsbeschluss
 wie Ortschaftsratsbeschluss
 mit folgenden Änderungen:

Darstellung des Sachverhalts:

Aufgrund der aktuellen Situation sind Vereinstätigkeiten wie Proben, Sporttrainingseinheiten oder Zusammenkünfte zu Versammlungen etc. unter bestimmten Voraussetzungen sowie unter Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln wieder möglich. Je nach Vereinstätigkeit gelten unterschiedliche Corona-Verordnungen, die eingehalten werden müssen.

Für viele örtliche Vereine und Gruppen sind die üblicherweise genutzten Räumlichkeiten/Vereinsräume zu klein, um die Abstandsregelungen einzuhalten. Hierfür stellt die Gemeinde, soweit dies möglich ist, Räumlichkeiten in gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung.

Da aufgrund der Corona Pandemie keine oder nur kleinere Veranstaltungen von den Vereinen durchgeführt werden können und bis auf Weiteres keine Einnahmen in die Vereinskassen fließen, schlägt die Verwaltung vor, die Räumlichkeiten der Gemeinde den örtlichen Vereinen und Gruppen kostenfrei zu überlassen. Die Regelung gilt, bis eine normale Nutzung wieder möglich ist.



(Friedrichsmeier)

| | |
|---|---|
| <u>Finanzierung:</u> | |
| Finanzieller Aufwand der vorgeschlagenen Maßnahme | € |
| Haushaltsplanansatz | € |
| Verpflichtungsermächtigung (VE) | € |
| nachzufinanzieren sind | |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgabe | € |
| - als überplanmäßige / außerplanmäßige VE | € |
| - Deckung durch | |